

RS UVS Niederösterreich 1999/03/23 Senat-HL-98-412

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.1999

Rechtssatz

Wenn auch Zeugen üblicherweise getrennt einvernommen werden, so ist eine gemeinsame Befragung jedenfalls nicht von vornherein unzulässig und macht die solcherart erlangten Aussagen nicht zwangsläufig unglaubwürdig; diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass nach dem im Verwaltungs(straf)verfahren geltenden Grundsatz der Unbeschränktheit der Beweismittel gemäß §46 AVG als Beweismittel alles in Betracht kommt, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at